

# ZH\_OBERGERICHT RT120148 vom 14. November 2012

ZH Obergericht, 2012-11-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT120148](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT120148)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT120148 du 14 novembre 2012

IT: ZH\_OBERGERICHT RT120148 del 14 novembre 2012

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil der Vorinstanz vom 23. August 2012 (Urk. 14) wurde das in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts C.\_\_\_\_\_ (Zahlungsbefehl vom 10. Februar 2012) gestellte Rechtsöffnungsbegehren der Klägerin/Gesuchstellerin und Beschwerdeführerin (fortan: Gesuchstellerin) abgewiesen (Dispositiv-Ziffer 1). Die Kosten- und Entschädigungsfolgen wurden zu Lasten der Gesuchstellerin geregelt (Dispositiv-Ziffern 2 und 3). Das Gesuch des Beklagten/Gesuchsgegners und Beschwerdegegners (fortan: Gesuchsgegner) um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wurde mit Verfügung vom gleichen Tag (Urk. 14) als gegenstandslos geworden abgeschrieben und sein Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands bewilligt (Dispositiv-Ziffern 1 und 2). Für den Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens kann auf die Ausführungen im Entscheid der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 14 S. 2). Gegen dieses Urteil erhob die Gesuchstellerin am 17. September 2012 fristgerecht (vgl. Urk. 11) Beschwerde mit folgenden Anträgen (Urk. 13 S. 3): "1. Das Urteil des Bezirksgerichts vom 23. August 2012 sei aufzuheben und an die Vorinstanz zur Neuurteilung und Entscheidung zurückzuweisen.

### E. 2

Die Kosten- und Entschädigungsentscheidung vom 23. August 2012 sei aufzuheben.

### E. 3

a) Für das Beschwerdeverfahren ist von einem Streitwert von Fr. 89'935.85 auszugehen. Die Spruchgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110 Nr. 28) auf Fr. 500.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Gesuchstellerin ist überdies antragsgemäss (Urk. 20 S. 2, S. 6) zur Bezahlung einer Parteientschädigung zu verpflichten, die auf Fr. 1'620.– (Fr. 1'500.– zuzüglich 8 % MwSt.; § 4 i.V.m. § 9 i.V.m. § 13 Abs. 2 AnwGebV) festzusetzen ist. Das eventualiter gestellte Gesuch des Gesuchsgegners um unentgeltliche Rechtspflege ist damit nicht mehr zu behandeln.

- 5 - b) Der Antrag des Gesuchsgegners lautet dahingehend, eine Prozessentschädigung sei "zahlbar [zu erklären] an den Rechtsvertreter" (Urk. 20 S. 2); der Rechtsvertreter des Gesuchsgegners führt demgegenüber aus, ausgangsgemäss sei "[s]einem Mandanten eine angemessene Parteientschädigung für seine Anwaltskosten auszurichten" (Urk. 20 S. 6). Bei dieser Konstellation ist usanzgemäss die Prozessentschädigung dem Gesuchsgegner zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.